

Katzenschutzverordnung

Schutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24.04.2015, wird folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim leiten sich aus den o.a. gesetzlichen Grundlagen ab. Zugleich wird in dieser Präambel auf die begründende Ausgangslage verwiesen, die als wesentliches Motiv für die Einführung einer Katzenschutzverordnung zu erkennen ist.

Die Haustierhaltung von Katzen, die es zulässt, dass nicht identifizierbare und unkastrierte Katzen regelmäßig Freilauf erhalten, hat in großem Umfang dazu beigetragen, dass verwilderte Katzenpopulationen im Stadtgebiet anzutreffen sind. Diese bleiben ohne regelmäßige Versorgung im Hinblick auf Futter und medizinische Leistungen. Aus dieser Verwilderungssituation ergeben sich nicht nur Leid und Nachteile für die verwilderten Katzen selbst. Ihr Bestand ist auch außerhalb ihrer eigenen Population mit vielfältigen nachteiligen Auswirkungen verbunden. So werden beispielsweise zahlreiche gefährliche Krankheiten durch wildlebende Katzen auf Hauskatzen übertragen. Auch trägt die Existenz relevanter Populationen wildlebender Katzen dazu bei, dass der Bestand von Vögeln und anderen Tierarten in der siedlungstypischen Gartenstruktur des Stadtgebietes reduziert wird und ggf. gefährdet werden könnte.

Es besteht folglich ein hohes Interesse daran, den Bestand an verwilderten Katzen im Stadtgebiet hinreichend begrenzt zu halten.

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) ⁽¹⁾ Katzenhalter*innen, die ihren Katzen Zugang ins Frei gewähren, haben diese zuvor von Tierärzt*innen kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. ⁽²⁾ Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der Halter*innen in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird.
- (2) Diese Pflicht gilt für Katzen ab einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Als Katzenhalter/-innen im vorstehenden Sinne gelten auch Personen, die freilaufenden Katzen regelmäßig und entgegen ergangener Aufforderungen der Ordnungsbehörde zur Unterlassung weiter Futter zur Verfügung stellen.
- (4) ⁽¹⁾ Dem Magistrat der Stadt Raunheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen. ⁽²⁾ Alternativ ist schriftlich verbindlich zu erklären, dass die Katze ausschließlich in der Wohnung gehalten wird.
- (5) ⁽¹⁾ Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Raunheim Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. ⁽²⁾ Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Maßnahmen

⁽¹⁾ Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Raunheim angetroffen, so kann den Halter*innen aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. ⁽²⁾ Ist eine angetroffene und fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und können ihre Halter*innen deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Raunheim die Kastration durchführen lassen. ⁽³⁾ Werden Eigentümer*innen oder Halter*innen zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt, werden die entstandenen Kosten den Halter*innen oder Eigentümer*innen auferlegt. ⁽⁴⁾ Von den Halter*innen personenverschiedene Eigentümer*innen haben die Maßnahmen nach Satz 1 bis 2 zu dulden.

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) ⁽¹⁾ Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. ⁽²⁾ Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. ⁽³⁾ Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWIG ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

(2) Ordnungswidrig handelt,

- a. wer entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt.
- b. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raunheim, den 25.01.2021

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
(Bürgermeister)